

# GR\_GERICHTE KSK 2010 19 vom 21. April 2010

GR Gerichte, 2010-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2010\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2010_19)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2010 19 du 21 avril 2010

IT: GR\_GERICHTE KSK 2010 19 del 21 aprile 2010

## Regeste

provisorische Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

Oktober 2009 bzw. 1. November 2009 zu begleichen. Als Forderungsgrund wurden die offenen Mietzinse für die Monate Oktober 2009 und November 2009 angegeben. Der Zahlungsbefehl wurde C., dem Ehemann von B., am 20. November 2009 zugestellt, welcher gleichentags Rechtsvorschlag erhob. D. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2009 gelangte A. an das Bezirksgericht Plessur und ersuchte um provisorische Rechtsöffnung für den in Betreuung gesetzten Betrag. E. B. machte von der Möglichkeit, sich schriftlich vernehmen zu lassen keinen Gebrauch. An der Rechtsöffnungsverhandlung vom 17. Februar 2010 nahm der Rechtsvertreter der D. als Vertreter von A. teil.

Seite 3 — 11 F. Das Bezirksgerichtspräsidium Plessur verfügte mit Rechtsöffnungsentscheid vom 17. Februar 2010, mitgeteilt am 24. Februar 2010, wie folgt: „1. Es wird die provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 20091049 des Betreibungsamtes Schanfigg für den Betrag von CHF 1'750.00 nebst Zins zu 5% seit 1. Oktober 2009 erteilt.

### E. 2

Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von CHF 250.00 tragen die Parteien je zur Hälfte. Sie werden beim Gesuchsteller unter Regresserteilung auf die Gesuchsgegnerin erhoben und sind innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichtes Plessur zu überweisen. Die ausseramtlichen Kosten werden wettgeschlagen.

### E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 4

Gemäss Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) wird für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen mit einem Streitwert über Fr. 1'000.- bis Fr. 10'000.- eine Spruchgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 300.- verlangt. Das obere Gericht, an das eine Summarsache weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde unterlegen ist, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 350.- zu seinen Lasten.

Seite 11 — 11 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.